

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von BRETTHAUER erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BRETTHAUER mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn BRETTHAUER ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn BRETTHAUER auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Vertragsanpassung

(1) Alle Angebote von BRETTHAUER sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann BRETTHAUER innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang annehmen. Schweigen darauf gilt ausdrücklich nicht als Annahme eines Auftrages.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BRETTHAUER und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag nebst Anlagen, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von BRETTHAUER vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Liegt ein schriftlicher Vertrag vor, so gelten mündliche Nebenabreden in keinem Fall, selbst wenn sie nach Abs. (3) vor Vertragsschluss bestanden haben sollten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (Nebenabreden) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Mängel sind stets schriftlich zu rügen. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von BRETTHAUER nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

(4) Angaben von BRETTHAUER zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Das gleiche gilt für Angebote. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder aufgrund von technischen Verbesserungen oder Änderungen in der Beschaffenheit des Materials, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) BRETTHAUER behält sich das Eigentum oder das Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen, sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von BRETTHAUER weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von BRETTHAUER diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(6) Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von BRETTHAUER einwirken, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Umstände angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, steht BRETTHAUER das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten. Dies wird BRETTHAUER unter Angabe der Gründe dem Kunden unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Kunden zunächst eine Lieferfristverlängerung vereinbart war.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von BRETTHAUER zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von BRETTHAUER.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei BRETTHAUER. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunden bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 2 % Skonto.

Leistungen mit Lohnarbeit sind nach Rechnungsstellung zahlbar innerhalb von 14 Tagen rein netto.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) BRETTHAUER ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von BRETTHAUER durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.

(6) Soweit nicht ausdrücklich bestimmte Preise vereinbart sind, liefert BRETTHAUER zu den am Tage der Auslieferung geltenden Listenpreisen. Gleiches gilt für Abrufaufträge. Treten nach Abschluss des Liefervertrages Erhöhungen der Kostenfaktoren wie Rohstoffpreise, Energie, Löhne oder Fracht ein, so ist BRETTHAUER auch bei ausdrücklich vereinbarten Preisen berechtigt, den Lieferpreis in angemessenem Umfang zu erhöhen. Erhöht sich der Preis um mehr als 10 %, so kann der Kunde durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ist nur ein Teil der Lieferung betroffen, so ist der Rücktritt nur für diesen Teil zulässig.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit, Unmöglichkeit der Leistung

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Von BRETTHAUER in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Gefahr geht mit Versendung auf den Kunden über. Das gilt auch für den Fall der kostenfreien Lieferung.

Die Einhaltung einer Frist setzt in jedem Falle den rechtzeitigen Eingang sämtlicher, vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen, die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen oder sonstigen Verpflichtungen. Die Frist gilt in jedem Falle um die Zeit verlängert, in der die Säumnis des Kunden fortbesteht.

Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Frist zur Ablieferung sich aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt sie als eingehalten und zwar bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

(3) BRETTHAUER kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunden seinen vertraglichen Verpflichtungen BRETTHAUER gegenüber nicht nachkommt.

(4) BRETTHAUER haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die BRETTHAUER nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse BRETTHAUER die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist BRETTHAUER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber BRETTHAUER vom Vertrag zurücktreten.

(5) BRETTHAUER ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist.

(6) Gerät BRETTHAUER mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist die Haftung von BRETTHAUER auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

(7) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, so kann BRETTHAUER nach dem ersten Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von ½ v.H. des Rechnungsbetrages für einen jeden angefangenen Monat der Verzögerung vom Kunden verlangen. Das Lagergeld wird auf insgesamt 5 v.H. des Rechnungswertes begrenzt, es sei denn, dass BRETTHAUER höhere Kosten nachweisen kann.

(8) BRETTHAUER sind Mehr- oder Minderlieferungen erlaubt und zwar in Höhe von 10 v.H. bei einfachen Artikeln aus Standardmaterial und von 10 v.H. bei Artikeln, die aus mehreren Teilen zusammengesetzt sind oder aus solchen, die aus Sondermaterialien bestehen.

(9) Wird BRETTHAUER die obliegende Leistung oder Lieferpflicht unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe:

Ist die Unmöglichkeit auf ein Verschulden von BRETTHAUER zurück zu führen, so bestimmen sich die Ersatzansprüche des Kunden auf die Ansprüche gem. § 8 (3).

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Dillenburg, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von BRETTHAUER.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BRETTHAUER noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen

hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und BRETTHAUER dies dem Kunden angezeigt hat.

Bei Werkzeugen geht die Gefahr über, wenn das Werkzeug auf Weisung des Kunden zum Versand gebracht worden ist. Ansonsten gilt das Vorstehende.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Es gilt insofern die Regelung des § 4 Abs. 7 entsprechend.

(5) Die Sendung wird von BRETTHAUER nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(6) Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über; BRETTHAUER wird auf Wunsch und Kosten des Kunden die von ihm verlangte Versicherung bewirken.

§ 6 Werkzeuge

Bei der Bestellung von Werkzeugen gehen diese nach den Bestimmungen dieser AGB bei vollständiger Kaufpreiszahlung in das Eigentum des Kunden über.

Die Regelung des § 9 gilt entsprechend.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. § 377 HGB findet ausdrücklich Anwendung. Die Ware gilt als genehmigt, wenn BRETTHAUER nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen von BRETTHAUER ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an BRETTHAUER zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BRETTHAUER die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Die Geltendmachung von Mängeln, die erst nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten gerügt werden, ist ausgeschlossen (Verjährung). Eine Vereinbarung über verlängerte Verjährungsfristen ist ausschließlich schriftlich wirksam.

(4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist BRETTHAUER nach seiner, innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Die Mängelhaftung bezieht ist ausgeschlossen bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Beanspruchung oder Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht voraussehbar waren (chemische, elektromechanische, elektrische Einflüsse und dergleichen mehr).

Ebenfalls sind Mängelansprüche ausgeschlossen bei unsachgemäßer Benutzung oder Änderungen am Vertragsgegenstand durch den Kunden oder Dritte

(5) Bei Vorliegen berechtigter Mängelrügen durch den Kunden ist dieser gleichwohl verpflichtet, seine vertraglichen Obliegenheiten zu erfüllen. Zahlungen dürfen in Anbetracht eines, von

BRETTHAUER als berechtigt erkannten Mangels nur in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des mangelhaften Liefergegenstandes zurück behalten werden. Zusätzliche Einbehalte sind unwirksam.

(6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von BRETTHAUER, kann der Kunden nur unter den, in § 8 bestimmten Voraussetzungen, Schadensersatz verlangen.

(7) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die BRETTHAUER aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird BRETTHAUER nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen BRETTHAUER bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen BRETTHAUER gehemmt.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung durch BRETTHAUER den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(9) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(10) Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass die uns übergebenen Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen vom Kunden auf Richtigkeit und Maßhaltigkeit geprüft und für i.O. befunden worden sind. BRETTHAUER hat diesbezüglich keinerlei Überprüfungspflichten. Mängelhaftungsansprüche, die auf unrichtigen Unterlagen in diesem Sinne zurückzuführen sind, sind gänzlich ausgeschlossen.

In gleicher Weise übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass Zeichnungen, Muster, Modelle und jegliche, an BRETTHAUER überlassenen Unterlagen oder Hilfs- bzw. Betriebsmittel vom Kunden rechtmäßig genutzt und ausgewertet werden dürfen. Er übernimmt die Garantie dafür, dass keine entgegenstehenden Schutzrechte (Markenrechte, Urheberrechte, Gebrauchsmuster oder Patente) existieren. Im Falle dessen, dass gleichwohl solche Rechte bestehen, und BRETTHAUER insofern von dem Schutzrechtsinhaber in Anspruch genommen wird, haftet der Kunde auf sämtliche Kosten (Gerichts-, Anwalts-, Patentanwaltskosten und dergleichen mehr), jeglichen Schadensersatz, den BRETTHAUER leisten muss und ist verpflichtet, BRETTHAUER von jeglichen Ansprüchen freizustellen, für die BRETTHAUER aus einer Verletzungshandlung in vorstehendem Sinne einzustehen hat.

Die Beweislast, dass eine Rechtsverletzung nicht vorgelegen hat obliegt dem Kunden.

§ 8 Haftung für Schadensersatz, Verzugsschaden

(1) Die Haftung von BRETTHAUER auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) BRETTHAUER haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Der Höhe nach ist die Haftung auch in jedem Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne dieses Abs. (2) gem. Abs. (4) begrenzt.

(3) Soweit BRETTHAUER gemäß § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bzw. bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BRETTHAUER bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die BRETTHAUER bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Der Höhe nach ist die Haftung gem. Abs. (4) begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind oder aus Verzug resultieren, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die nicht unmittelbar am Liefergegenstand selbst aufgetreten sind oder die Haftung auf entgangenen Gewinn. Im Falle der Unmöglichkeit im Sinne des § 4 Abs. (9) gilt dieser Haftungsausschluss entsprechend. Ansonsten haftet BRETTHAUER nur in Höhe von 10% des Wertes desjenigen Teils oder derjenigen Lieferung oder Leistung, welche wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

(4) Im Falle einer Haftung nach Abs. (3) ist die Ersatzpflicht von BRETTHAUER für Sachschäden und Vermögensschäden auf die Versicherungssumme der eingedeckten Vermögensschadenshaftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die Deckungssummen belaufen sich auf einen Betrag von

- 100.000,00 € bei Vermögensschäden und

- 3 Mio. € bei Sachschäden.

Für höhere Schäden wird ausdrücklich nicht gehaftet.

(5) Im Falle des Verzuges (§ 4 Abs. (6)) kann der Kunde – sofern er einen Schaden nachweist – eine Verzugsentschädigung beschränkt auf maximal 10 Wochen Verzugszeit verlangen; die Verzugsentschädigung ist wiederum beschränkt auf maximal 0,5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner, der Lieferung oder Leistung zugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Dafür ist aber Voraussetzung, dass der Kunde BRETTHAUER zuvor eine angemessene Nachlieferfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Die Haftung für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden sind auch im Falle des Verzugs ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen die Haftung auf entgangenen Gewinn.

Andere, höhere oder weitergehende Ansprüche wegen Verzuges, als in diesem Abs. (5) des § 8 angeführt, sind in jedem Falle ausgeschlossen.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BRETTHAUER.

(7) Soweit BRETTHAUER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder die Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(8) Die Regelungen in diesem § 8 gelten entsprechend für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

Die Haftung von BRETTHAUER aus positiver Forderungsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsschluss ist ausgeschlossen.

(9) Die Haftungseinschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von BRETTHAUER wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von BRETTHAUER an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Eigentum von BRETTHAUER. Die Ware, sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

(2) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für BRETTHAUER

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von BRETTHAUER als Hersteller erfolgt und der Kunde unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Kunden eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an BRETTHAUER. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(5) Der Kunde tritt hiermit bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderungen von BRETTHAUER aus der Geschäftsverbindung – und zwar aus allen Geschäften, seien sie in einem Kontokorrent erfasst oder nicht – sämtliche, ihm aus der Veräußerung unserer Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an BRETTHAUER ab und zwar auch insoweit, als Ware verarbeitet worden ist. BRETTHAUER nimmt die Abtretung hierdurch bereits antizipiert an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Eingehende Beträge werden zunächst treuhänderisch für BRETTHAUER verwaltet, dürfen jedoch im Rahmen des normalen Geschäftsganges und bis auf Widerruf für betriebliche Zwecke des Kunden genutzt werden. Auf Verlangen und in jedem Falle bei Widerruf dieser Befugnis sind BRETTHAUER die Drittschuldner zu offenbaren. Ohne Zustimmung ist eine jede Abtretung, Verpfändung oder Sicherungsabtretung der an BRETTHAUER abgetretenen Forderung ausgeschlossen. Im Falle des Factorings ist von BRETTHAUER eine entsprechende Freigabegenehmigung einzuverlangen, über die BRETTHAUER in einem jeden Falle einzeln entscheiden wird.

(6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von BRETTHAUER hinweisen und BRETTHAUER hierüber informieren, um BRETTHAUER die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, BRETTHAUER die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber BRETTHAUER.

(7) BRETTHAUER wird die Vorbehaltsware, sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

(8) Tritt BRETTHAUER bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist BRETTHAUER berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen BRETTHAUER und dem Kunden ist nach Wahl von BRETTHAUER Dillenburg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen BRETTHAUER ist Dillenburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen BRETTHAUER und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass BRETTHAUER Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.